

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. April 2024

Nr. 7/2024

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Verordnung

Schutzzone Bahnhof Baden

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 25. April 2024 aufgrund des § 36a Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. Nr. 566, verordnet:

SCHUTZZONEN - VERORDNUNG Bahnhof Baden

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden das Gebäude des Bahnhofs Baden (Schutzobjekt) sowie der Bahnhofsvorplatz inklusive des Busbahnhofes und der Taxistandplätze am Conrad-von-Hötzendorf-Platz entlang und inklusive des gesamten Fußweges östlich des Arthur-Schnitzler-Parks weiter entlang des Fußgängerübergangs westlich des Kreisverkehrs, weiter in Richtung des Fußgängerübergangs östlich des Kreisverkehrs, entlang dieses Fußgängerübergangs zum bahnhofseitig gelegenen Gehsteig, wobei die jeweils dem Kreisverkehr näheren Seiten der Fußgängerübergänge die äußere Begrenzung darstellen. Der bahnhofseitige Gehsteig entlang der Mauer des Bahnhofsgeländes bis zu deren Ende ist Teil der Schutzzone.

Rückseitig des Bahnhofsgebäudes erstreckt sich die Schutzzone über die beiden Parkhäuser inklusive des Verbindungsganges, beginnend ab der Kreuzung Dammgasse – Prinz Solms Straße weiter über die Dammgasse in die Ferdinand-Pichler-Gasse entlang des freigelegenen Parkplatzes und weiter über die Rückseite des Parkhauses bis zur Leesdorfer Hauptstraße, weiter bis zur Einmündung in die Waltersdorfer Straße und in den Conrad-von-Hötzendorf-Platz.

Als Begrenzung in den Straßenzügen dient jeweils die dem Bahnhof nächstgelegene Seite des Straßenrandes. Der Gehsteig ist lediglich im Bereich des Erzherzog Wilhelm-Rings mitumfasst.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2 **Zeitlicher Umfang**

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 **Rechtswirkung**

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, **das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

